

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Glasspool e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins Glasspool e.V. ist die Förderung und Sichtbarmachung der deutschen und europäischen Glaskultur. Der Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Gebrauchs- und Hohlglas sowie auf der freien Kunst mit Glas.

Die Einrichtung einer Internetplattform soll zum Thema europäische Glaskultur vernetzen, Informationen aktuell und zeitnah bereithalten und einer größeren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus sollen Institutionen miteinander verbunden und Glasschaffende vernetzt und gefördert werden. Durch den Austausch zwischen Techniker:innen, Industriellen und Gestalter:innen können gemeinsam Ideen und Innovationen entwickelt und ein gegenseitiges Verständnis gefördert werden. Der Verein konzipiert und trägt die allgemein zugängliche, mehrsprachige Website mit demselben Namen.

Ziel des Vereins ist es, mehr Bewusstsein für den traditionsreichen Werkstoff und die Herstellungsmethoden zu schaffen sowie die Geschichte der Glasgestaltung und die Entwicklung einer europäischen Glaskultur zu veranschaulichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein:ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand einschließlich des Vorstands im Sinne des §26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister:in, Mitgliederverwalter:in und Social Media Manager:in.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jede:r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 8 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von dem:der 1. Vorsitzenden, bei seiner:ihrer Verhinderung vom:von 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder im Umlaufbeschlussverfahren beteiligt wurden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist von dem:der Schriftführer:in ein Protokoll aufzunehmen. Die

Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer:innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der:die Schatzmeister:in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des:der 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des:der 2. Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer:innen, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer:innen,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter:in ist der:die 1. Vorsitzende und im Falle seiner:ihrer Verhinderung der:die 2.Vorsitzende.

Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der:die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch diese:r von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Ort und Zeitangabe aufzunehmen, das von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.